

STATUTEN

1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Gewerbeverein Beromünster und Umgebung besteht eine Interessengemeinschaft für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und Industrie in der Form eines Vereins im Sinne Artikel 60 ff des ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Beromünster
- 1.3. Der Verein (nachfolgend GVB genannt) bildet eine Sektion des Kantonalen Gewerbeverbandes Luzern, KGL.

2. Zweck

- 1.4. Der GVB bezweckt den umfassenden Zusammenschluss des lokalen Unternehmertums zur Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen.
- 1.5. Er will die Stellung Beromünster als gewerblich-wirtschaftliches Regionalzentrum verstärken.
- 1.6. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Presse.
- 1.7. Er bekämpft den unlauteren und ungesunden Wettbewerb.
- 1.8. Er strebt die primäre Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes durch Einwohnerschaft und öffentliche Hand an.
- 1.9. Er pflegt den Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Nachbarsektionen.
- 1.10. Er nimmt Stellung zu den aktuellen wirtschaftlichen und gemeindepolitischen Fragen.
- 1.11. Er betreibt und veranlasst eine zeitgemässe Oeffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderung für das gesamte Gewerbe von Beromünster.
- 1.12. Er vermittelt seinen Mitgliedern die Dienstleistungen des kantonalen Gewerbeverbandes.
- 1.13. Er pflegt die gesellschaftliche Kollegialität.

3. Mitgliedschaft

- 1.14. Der GVB besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- 1.15. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Gemeinde Beromünster Geschäfts- oder Wohnsitz haben und in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie selbständig oder in leitender Funktion tätig sind. Ebenfalls können Aktivmitglieder aus den Gemeinden Gunzwil, Neudorf, Schwarzenbach und Herlisberg werden.
- 1.16. Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbebeförderung allgemein besonders verdient gemacht haben.
- 1.17. Freimitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die sich von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgezogen haben.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.18. Beitrittserklärungen können jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche GV auf Antrag des Vorstandes.
- 1.19. Die Aktivmitgliedschaft erlöscht durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 1.20. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Begründung bis zum 31. Oktober mitzuteilen.
- 1.21. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die GV ausgesprochen werden:
 - a) wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Vereinsinteressen.
 - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder Beschlüsse der GV.
- 1.22. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge sind noch geschuldet.
- 1.23. Aktivmitglieder, die bis zum 31. Januar des folgenden Jahres den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden automatisch vom Gewerbeverein Beromünster und Umgebung ausgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten

- 1.24. Stimmberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder.
- 1.25. Die Stimme eines Unternehmers kann an Ehegatten oder eines Handlungsbevollmächtigten Mitarbeiter delegiert werden.
- 1.26. Jedes Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinszieles unterstützt zu werden, sowie die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 1.27. Durch den Eintritt in den GVB verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder haben sich insbesondere als Minderheiten den Mehrheitsbeschlüssen des Vereins anzuschließen. Die Mitglieder haben im übrigen die Interessen des GVB in allen Teilen zu fördern und zu wahren.
- 1.28. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Sie können dies auch erweitern durch schriftliche Anträge an den Vorstand während des Vereinsjahres.

- 1.29. Sie verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Vereinsorgane

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren
Vereinsversammlung
Fachgruppen
Kommissionen

7. Generalversammlung

- 1.30. Die ordentliche GV findet in der Regel im 4. Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich mit einer Traktandenliste einberufen.
- 1.31. Anträge der Mitglieder an die GV sind schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Versammlung an den Präsidenten zu handen des Vorstandes zu richten.
- 1.32. Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder einer Fachgruppe, und müssen auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- 1.33. Die Vereinsversammlung ist nicht beschlussfähig.
- 1.34. Die GV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- 1.34.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - 1.34.2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - 1.34.3. Abnahme der Jahresrechnung
 - 1.34.4. Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe.
 - 1.34.5. Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - 1.34.6. Wahlen:
 - 1.34.6.1. des Präsidenten
 - 1.34.6.2. des Kassiers
 - 1.34.6.3. der übrigen Vorstandsmitglieder der Rechnungsrevisoren
 - 1.34.6.4. der Obmänner
 - 1.34.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.34.8. Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
 - 1.34.9. Revision der Statuten
- 7.5.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 1.35. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.
- 1.36. Die Stimmenabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.

8. Vorstand

- 1.37. Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitglieder:
 - 1.37.1. Präsident
 - 1.37.2. Vizepräsident
 - 1.37.3. Aktuar
 - 1.37.4. Kassier
 - 1.37.5. 1 - 4 Mitglieder (event. aus Fachgruppen)
- 1.38. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 1.39. Der Präsident und der Kassier werden in ihrer Charge durch die GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.
- 1.40. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern, oder von der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.
- 1.41. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 1.42. Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht andern Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 1.43. Der Präsident und der Kassier zeichnen zu zweien.
- 1.44. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 1.45. Zur Entlastung des Vorstandes kann der Vorstand einen besoldeten Sekretär(in) wählen.

9. Fachgruppen

- 1.46. Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Fachgruppen als Untersektionen des GVB durch die Generalversammlung gebildet werden.
- 1.47. Diese Fachgruppen arbeiten, soweit es ihre eigenen Interessen betrifft selbständig. Ihr Obmann wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV gewählt. Der Obmann kann Mitglied des Vorstandes sein.
- 1.48. Als Fachgruppen bestehen:
 - 1.48.1. Gruppe Bau
 - 1.48.2. Gruppe Detailhandel
 - 1.48.3. Allgemeine Gruppe (Dienstleistungsbetriebe)

10. Kommissionen

- 1.49. Bei Bedarf können zur Entlastung des Vorstandes Kommissionen zur Erledigung umfangreicher, spezieller oder dringender Arbeiten und Aktionen gebildet werden.
- 1.50. Jeder Kommission hat mindestens 1 Vorstandsmitglied anzugehören.

11. Finanzen

- 1.51. Die Einnahmen des GVB bestehen aus
 - 1.51.1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - 1.51.2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - 1.51.3. Eventuellen Extrabeiträgen
 - 1.51.4. Allfälligen andern Zuwendungen.
- 1.52. Je nach Bedarf können durch Beschluss der GV Extrabeiträge erhoben werden.
- 1.53. Im speziellen werden Ausgaben getätigt für Vereinsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Jahresbeiträge an andere Organisationen, besondere Ausgaben laut Beschlüssen der GV und des Vorstandes.
- 1.54. Bei ausserordentlichen Spesenausgaben kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.
- 1.55. Auf Beschluss der GV kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.
- 1.56. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Rechnungsrevisoren

- 1.57. Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt, wobei jedes Wahljahr ein Mitglied ausscheidet. Das verbleibende Mitglied amtiert als Obmann.
- 1.58. Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

13. Statutenänderung

- 1.59. Für die Abänderung der Statuten ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV erforderlich.
- 1.60. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

14. Auflösung des Vereins

- 1.61. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder. Wird eine zweite Versammlung notwendig, so genügt eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 1.62. Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat von Beromünster, zuhanden einer späteren Neugründung, zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser hat das Vermögen zinstragend anzulegen.
- 1.63. Einem späteren neu sich gründenden Gewerbeverein mit gleicher Zielsetzung soll das gesamte Vermögen samt Zins überlassen werden.

15. Genehmigung und Inkrafttreten

- 1.64. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 15. März 2005 genehmigt.
- 1.65. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

6215 Beromünster, 15. März 2005

GEWERBEVEREIN BEROMUENSTER UND UMGEBUNG

Der Präsident

Der Aktuar